

BVGer C-6022/2022 vom 22. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6022_2022_d20221122

FR: TAF C-6022/2022 du 22 novembre 2022

IT: TAF C-6022/2022 del 22 novembre 2022

Regeste

Tarife der Spitäler | KVG, Provisorische Festsetzung des Tarifs für Leistungen der psychologischen Psychotherapie gemäss Art. 11b KLV; Beschluss der Regierung des Kantons St. Gallen vom 22. November 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und Art. 53 Abs. 2 Satz 1 KVG grundsätzlich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.02). Vorbehalten bleiben allfällige Abweichungen des VGG und die besonderen Bestimmungen des Art. 53 Abs. 2 KVG (Urteil des BVGer C-6561/2015 und C-6471/2015 vom 18. Juli 2017 E. 1 [nicht publiziert in BVGE 2017 V/4]).

E. 1.2

Der angefochtene Regierungsbeschluss vom 22. November 2022 wurde gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG erlassen. Nach Art. 53 Abs. 1 KVG kann gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 47 KVG beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. auch Art. 33 Bst. i VGG und Art. 90a Abs. 2 KVG). Dies gilt auch dann, wenn der Regierungsbeschluss einer vorsorglichen Massnahme im fraglichen Rechtsgebiet entspricht (Urteile des BVGer C-6561/2015 und C-6471/2015 vom 18. Juli 2017 E. 2 [nicht publiziert in BVGE 2017 V/4], C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 2, C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.1 ff.; MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.18). Der Regierungsbeschluss vom 22. November 2022 betrifft die Festsetzung eines provisorischen Tarifs vor der Einführung eines erstmaligen Tarifs für die ab 1. Juli 2022 neu im Anordnungsmodell erbrachten Leistungen in der C-6022/2022 Seite 11 psychologischen Psychotherapie. Er wurde festgelegt, um einen tariflosen Zustand zu vermeiden (BVGer-act. 1 Beilage 3 E. 2). Es handelt sich somit um eine vorsorgliche Massnahme im Tarifwesen (zur Zulässigkeit von vorsorglichen Massnahmen im Verwaltungsverfahren: siehe Urteil des BVGer C-676/2008 vom 21. Juli 2009 E. 4.2; zur Frage der Qualifikation als Zwischenverfügung: siehe Urteile des BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 2, C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.4). Das Bundesverwaltungsgericht ist nach dem Gesagten zur Beurteilung der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss zuständig.

E. 2

Zu prüfen ist weiter, ob auf die Beschwerde gegen den Regierungsbeschluss vom 22. November 2022 eingetreten werden kann.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen sind Teilnehmerinnen des vorinstanzlichen Verfahrens. Als materielle Adressatinnen sind sie zudem durch den angefochtenen Regierungsbeschluss besonders berührt und haben insoweit an dessen Aufhebung beziehungsweise Abänderung ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG (Urteil des BVGer C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 29. Januar 2014 E. 3.1). Sie sind zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben, und der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2.2

Beschwerden gegen die provisorische Tariffestsetzung sind indessen nur unter den speziellen Voraussetzungen von Art. 46 VwVG zulässig, d.h. dann, wenn die provisorische Tariffestsetzung entweder einen nicht wergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Grundsätzlich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, substantiiert darzulegen, dass eine der beiden Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 VwVG erfüllt ist (vgl. BGE 142 V 26 E. 1.2 m.H.; Urteile des BVGer C-1235/2018 vom 21. Juni 2018 E. 2.2.1, C-2548/2015 vom 3. September 2015 E. 2.5).

E. 3

Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Rz. 487). Somit ist die rechtslogische Folge solcher provisorischer Tarife, was sich aus ihrer akzessorischen Natur ergibt, dass – da dem Begriff «provisorisch» inhärent – ein solcher Tarif nur solange gilt, bis an dessen Stelle ein definitiver Tarif tritt; weicht dabei letzterer vom provisorischen Tarif ab, ist die Differenz zwangsläufig zugunsten der Berechtigten auszugleichen. Dies muss auch dann gelten, wenn der provisorische Tarif – wie vorliegend – auf erstes Ersuchen der Gegenpartei ergangen ist. Zudem trifft die Beschwerdeführerinnen auch bezüglich des nicht angefochtenen Tarifs für zugelassene psychologische Therapeutinnen und -therapeuten ein Rückabwicklungsrisiko, wogegen sie

C-6022/2022 Seite 14 jedoch keine Einwände erheben. Sollte sich im Hauptverfahren nun ergeben, dass die Leistungen von Personen in Weiterbildung nicht über die OKP abgerechnet werden dürften, so läge letztlich wiederum eine Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vor und hätte eine – wie soeben dargelegt systemimmanente und zumutbare – Rückabwicklung zu erfolgen. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat denn auch in den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses ausgeführt, dass der Entscheid auf eine inhaltliche Beurteilung eines allfälligen Festsetzungsverfahrens keine präjudizielle Wirkung entfalte (BVGer-act. 1 Beilage 3 E. 7; vgl. dazu auch die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 6. Mai 2022 in den Akten der Vorinstanz [VI-act.] 1, S. 2 f.). Insoweit liegt unter den gegebenen Umständen keine Zwischenverfügung materiellrechtlicher Natur vor (zur Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen materiellrechtlicher Natur: vgl. Urteil des BVGer A-1346/2015 vom 21. September 2016 E. 1.2.1).

E. 3.1

Von einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG wäre dann auszugehen, wenn dieser auch durch einen für die Beschwerdeführerinnen günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden könnte (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.1), wobei dieser Nachteil im Anwendungsbereich des Art. 46 VwVG nicht rechtlicher Natur sein muss (BGE 116 Ib 344 E. 1c, 120 Ib 97 E. 1c; vgl. KAYSER/PAPADOP- OULOS/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], Art. 46 N 12 ff.; MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 2.47). Weiter ist es nicht erforderlich, dass der Entscheid tatsächlich einen solchen Nachteil zur Folge hat, sondern es genügt, dass dieser droht bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, VwVG- Kommentar, Art. 46 N 8; vgl. auch Urteil des BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 2.1).

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführerinnen erblicken einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zunächst darin, dass – ihrer Ansicht nach – der angefochtene Regierungsbeschluss insofern gegen Bundesrecht verstosse, als die Vorinstanz einen Tarif für Personen in Ausbildung festgesetzt habe, was gegen Art. 50e bzw. 50c KVV und Art. 11b KLV sowie Art. 32 Abs. 1 KVG verstosse. Der provisorische Tarif sehe auch keine weitergehenden Einschränkungen für Personen in Ausbildung vor wie sie im TARMED vereinbart gewesen seien. Personen in Ausbildung würden noch über keine ZSR- Nummer verfügen. In der Rechnung werde die GLN-Nummer dieser Personen nicht erwähnt, weshalb nur aufgrund des verwendeten Tarifs geschlossen werden könne, ob eine zugelassene Person oder eine Person in Ausbildung die Leistung erbracht habe. Somit müsse der Rückforderungsbetrag manuell ermittelt werden, was aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig sei.

E. 3.1.2

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass der Ausgleich von Tariffdifferenzen bzw. die damit verbundenen Nach- bzw. Rückforderungen mit einem administrativen Aufwand verbunden sind. Dieser administrative Aufwand ist jedoch systemimmanent, da vorliegend ein provisorischer Tarif festgesetzt wurde. Allein der Umstand, dass möglicherweise rückwirkend eine Tariffdifferenz geltend zu machen ist, vermag

C-6022/2022 Seite 13 praxisgemäss keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zu begründen (vgl. Urteile des BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5.1 und C-351/2008 vom 24. Januar 2008 E. 4.3 m.w.H.). Es kann vorliegend auch offenbleiben, ob und inwiefern ein allfälliger späterer Verzicht der Beschwerdeführerinnen auf allfällige Ausgleichsleistungen in der OKP überhaupt zulässig wäre. Soweit die Beschwerdeführerinnen jedoch geltend machen, der festgesetzte provisorische Tarif sei mit Bezug auf die Vergütungspflicht von Leistungen, die von Personen in Weiterbildung erbracht werden, inhaltlich rechtswidrig, ist festzuhalten, dass ein solcher Nachteil lediglich vorübergehender Natur wäre, soweit die Prüfung dieser Frage im Hauptverfahren zu einem anderen Ergebnis führen würde. Aus der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich klar entnehmen, dass im Zusammenhang mit provisorisch festgesetzten Tarifen stets mit einer späteren Rückabwicklung gerechnet werden muss (vgl. Urteil des BVGer C-4126/2022 vom 15. Februar

2023 mit Verweis auf die Urteile des BVGer C-3900/2015 vom 20. April 2017 E. 4.3.2, C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.5.1; vgl. auch Zwischenverfügung des BVGer C-6561/2015 vom 3. Dezember 2015). Denn provisorisch festgesetzte Arbeitstarife haben lediglich vorläufigen Charakter und sind somit als vorsorgliche Massnahmen zu qualifizieren (vgl. Zwischenverfügung im Verfahren des BVGer C-3454/2013 vom 18. Juli 2013 m.H. auf das Urteil des BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E.3.2; vgl. auch FANKHAUSER/RUTZ, Spitalplanung und Spitalfinanzierung, SZS 3/2018, S. 282 ff, S. 322), die aufgrund ihrer Akzessorietät zum Hauptverfahren mit der rechtskräftigen Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs dahinfallen (vgl. Urteil des BVGer C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.4; STEFAN VOGEL, Vorsorgliche Massnahmen, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 98 m.w.H.; REGINA KIE- NER/BERNHARD RÜTSCHKE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht,

E. 3.2

Da letztlich eine Tarifblockade vorliegt und die Beschwerdeführerinnen die Vergütungspflicht für angeordnete psychologische Leistungen, die von Personen in Weiterbildung erbracht wurden, als rechtswidrig erachten, ist zu prüfen, ob in der hier vorliegenden Konstellation die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ausnahmsweise erfüllt sind und die umstrittene Frage im Beschwerdeverfahren über die angeordnete vorsorgliche Massnahme vorfrageweise materiellrechtlich geklärt werden kann (zur grundsätzlichen Verneinung der Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG bei Zwischenverfügungen betreffend vorsorgliche Massnahmen vgl. UHLMANN / WÄLLE-BÄR, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxis- kommentar VwVG, 2. Aufl. 2016 [im Folgenden: Praxiskommentar VwVG], Art. 46 N 28 mit Verweis auf BGE 134 I 83 E. 3.1).

E. 3.2.1

Nach Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ist die Beschwerde zulässig, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die beiden Voraussetzungen, mit- hin die sofortige Herbeiführung eines Endentscheids sowie eine bedeu- tende Zeit- oder Kostenersparnis müssen kumulativ erfüllt sein (vgl. Urteil des BGer 1C_271/2020 vom 8. September 2020 E. 3.2; Urteile des BVGer B-1290/2017 vom 22. September 2017 E. 3.2, A-5923/2015 vom 14. Juni 2016 E. 2.3, C-3134/2007 vom 3. November 2009 E. 1.1.1). Dies ist nicht gegeben, wenn die Beschwerdeinstanz aus verfahrensrechtlichen Grün- den keinen sofortigen Endentscheid herbeiführen kann (KAYSER/PAPADO-

C-6022/2022 Seite 15 POULOS/ALTMANN, VwVG-Kommentar, Art. 46 N 48 mit Verweis auf Urteil des BVGer C-5367/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.3). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich die Festsetzungskompetenz der zuständigen Behörde darauf, den sog. Ersatztarif und allfällige zu dessen Anwendung notwendige Modalitäten festzusetzen (BVGE 2014/36 E. 24.3.2; Urteil des BVGer C-4303/2007 vom 25. Januar 2010 E. 5.2.1). Gleichzeitig hat die Tarifbehörde darauf zu achten, dass die Bereitschaft, Tarife vertragsautonom zu gestalten, erhal- ten bleibt (GEBHARD EUGSTER, in: Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2018, S. 419 - 429, S. 421 m.H. auf

die Rechtsprechung). Des Weiteren hat sie zu berücksichtigen, welche Folgen mit dem beantragten Tarif verbunden sind und welche Art der Abwicklung sich nach Abschluss des Verfahrens mutmasslich als praktikabler erweisen wird (DOMINIK DALL'O, in: Christine Boldi/Karin Caviezel [Hrsg.], Gesundheitsrecht im Bereich KVG, 2018, S. 25 - 44, S. 30 m.H. auf die Rechtsprechung). Zulässig ist es auch, dass den Parteien gewisse Nachteile erwachsen, wenn sie dadurch eher zu Vertragsverhandlungen gelangen (BRE RKUV 2004 KV 265 2, E. II/9.1).

E. 3.2.2

Die Regierung des Kantons St. Gallen war zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen zur Vermeidung von Tariflücken berechtigt. Ebenso war es ihr erlaubt, hierbei einen Arbeitstarif zu erlassen. Auch die dabei verwendete Form eines Zeittarifs erweist sich als zulässig (Art. 43 Abs. 2 Bst. a KVG). Dies wird von den Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht beanstandet.

E. 3.2.3

Die Frage der Vergütungspflicht der Beschwerdeführerinnen von Leistungen, die von Personen in Weiterbildung erbracht wurden, ist eine Rechtsfrage. Die Klärung dieser Frage im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht würde den Beschwerdeführerinnen zwar zweifelsohne Zeit und Kosten von Bedeutung ersparen, zumal sie derzeit aufgrund der wiederhergestellten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde für diese Leistungen noch keine Vergütungspflicht trifft. Die Verneinung der Vergütungspflicht und infolgedessen die Gutheissung der Beschwerde würde das Tariffestsetzungsverfahren jedoch höchstens im Rahmen eines Teilentscheids beenden. Denn ein allfälliger materieller Entscheid im Beschwerdeverfahren über den provisorischen Tarif würde vorliegend nur einen einzelnen Aspekt des Tarifs betreffen, vermöchte aber weder eine sofortige vollständige Verhandlungslösung noch einen definitiven Ersatztarif zu bewirken (vgl. dazu auch Urteile des BVGer C-1235/2018 vom 21. Juni

C-6022/2022 Seite 16 2018 E. 2.1.1, C-6092/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.3.3, C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 2, C-124/2012 vom 23. April 2012 E. 3.2.3). Überdies findet im Tarifwesen der Grundsatz des Vertragsprimats Anwendung und die Tarifbehörde hat darauf zu achten, dass die Bereitschaft, Tarife vertragsautonom zu gestalten erhalten bleibt (vorne E. 3.2.1; Urteil des BVGer C-1235/2018 vom 21. Juni 2018 E. 2.3). Zudem gilt es zu beachten, dass vor der definitiven Tariffestsetzung nach Art. 47 KVG wie auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Kantonsregierung bzw. der Bundesrat den Preisüberwacher anhören und begründen müssen, wenn sie dessen Empfehlungen nicht folgen (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG, SR 942.20]; THOMAS EIGENBERGER/CLAUDIO HELMLE, in: Blechta/Colatrel/Rüedi/Staffelbach [Hrsg.], Krankenversicherungsgesetz, Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, 2020 [BSK KVG, BSK KVAG], Vor Art. 43 - 53 KVG N 31). Dies ist im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme nicht vorgesehen und wegen der Dringlichkeit und beschränkten Dauer der Massnahme auch nicht opportun. Wegen des Grundsatzes der Einheit des Verfahrens ist es auch im Beschwerdeverfahren über einen provisorischen Tarif weder angezeigt noch zulässig, diese Frage zum Prozessgegenstand zu machen. Infolgedessen ist ein definitiver materieller Entscheid über die Vergütungspflicht im Beschwerdeverfahren über einen provisorischen Tarif aus formellen

Gründen nicht möglich, womit die Voraussetzungen des im Dienste der Prozessökonomie stehenden Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG ebenfalls nicht erfüllt sind (vgl. vorne E. 3.2.1).

E. 3.3

Aus dem Gesagten folgt, dass die von den Beschwerdeführerinnen erhobenen Einwände weder unter Art. 46 Abs. 1 Bst. a noch Bst. b VwVG zu subsumieren sind. Infolgedessen sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang kann auch der Antrag der Beschwerdegegnerin, es sei zu prüfen ob die betroffenen Spitäler als Beteiligte in das Verfahren aufzunehmen und anzuhören seien, offengelassen werden.

E. 4

Zu entscheiden ist noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Verfahrenskosten (inkl. der Kosten für die Zwischenverfügungen vom 30. Januar 2023 [vgl. Urteil des BVGer A-3346/2020 vom 27. April 2022 E. 8.1]) auf Fr. 3'000.-

C-6022/2022 Seite 17 festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführerinnen obsiegen im Rahmen der Zwischenverfügung vom 30. Januar 2023 und unterliegen im Endentscheid. Es rechtfertigt sich daher, ihnen die Kosten im Umfang von 80%, mithin zu Fr. 2'400.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- ist im Umfang von Fr. 2'400.- zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Der Mehrbetrag von Fr. 2'600.- ist den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG); ihr Anteil von Fr. 300.- ist auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die im Rahmen der Zwischenverfügung vom 30. Januar 2023 ebenfalls unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 300.- zu tragen und der Gerichtskasse innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erstatten.

E. 4.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. VGKE). Bei teilweisem Obsiegen ist der Anspruch entsprechend zu reduzieren. Die zu 80% unterliegenden und zu 20% obsiegenden Beschwerdeführerinnen (vgl. Urteil des BVGer A-3346/2020 vom 27. April 2022 E. 8.2) haben einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Mangels Kostennote ist diese unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands auf Fr. 900.- festzusetzen. Diese ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Die teilweise obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Auch die anwaltlich vertretene, teilweise obsiegende Beschwerdegegnerin hat Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung für die notwendigen Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. VGKE). Mangels Kostennote ist diese unter Berücksichtigung des aktenkundigen Aufwands auf Fr. 3'600.- festzusetzen und den unterliegenden Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen.

E. 5

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG i.V.m. Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r des

C-6022/2022 Seite 18 Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig.

(Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

C-6022/2022 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.